

Merseburger Correspondent.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis: Vierteljährlich 1,50 M. bezw. 1,20 M. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1,92 M. einflüß. Bestellgeld. Einzelnummer 10 Pf. —: Fernsprecher Nr. 324. —:

Gratisbeilagen:
Illustriertes Unterhaltungsblatt
Landwirtsch. u. Handelsbeilage
Wissenschaftliches Monatsblatt
Kotterstellen — Kurszettel

Anzeigenpreis: Für die einspaltige Beilage oder deren Raum 25 Pf., im Restameteil 50 Pf. Chiffreanzeigen und Nachweisungen 20 Pf. mehr. Platzanricht ohne Verbindlichkeit. Schluß der Anzeigen-Nachnahme: 9 Uhr vormittags. —: Geschäftsstelle: Delgude 9. —:

Nr. 150

Sonntagabend den 30. Juni 1917

43. Jahrg.

Lebhafte Artilleriekämpfe an der Westfront. Englische Flieger werfen Bomben auf den Elberg. — Bevorstehende außerordentliche Ereignisse in Rußland.

Das preussische Gemeindewahlrecht.

Von Oskar Meyer-Frankfurt,
Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Ans den Verhandlungen des fortschrittlichen Preuentages über die Reform des Gemeindewahlrechts veröffentlicht die „liberale Correspondenz“ je eine Stimme für und wider die Einführung des Landtagswahlrechts. Zunächst geht sie einem Referat der Einführung des Landtagswahlrechts für die Gemeindeglieder, dem Landtagsabg. Meyer-Frankfurt, das Wort:

In den letzten Monaten ist anfänglich der Kampf um das preussische Landtagswahlrecht vielfach von rechtsstehender Seite der fortschrittlichen Volkspartei die Frage entgegengesetzt worden, warum sie ihre Reformforderungen auf das Landtagswahlrecht beschränkt und nicht auch auf das Wahlrecht für die Städte erwiderte. Die Frage zeigt von Verstand unserer innerpolitischen Geschichte. Wer die Vorteile des Abgeordnetenhauses durchsieht, kann sich leicht davon überzeugen, daß seit Jahrzehnten die entscheidenden liberalen Parteien nicht in jedem Tagungsabschnitt bemüht waren, Verbesserungen des Gemeindewahlrechts zu erzielen, daß aber alle Versuche an den Konventionen scheiterten. Und trotz der verschiedenen Ansichten, die heute noch innerhalb der fortschrittlichen Volkspartei über Einzelheiten der zu erzielenden Neuregelung bestehen, dürfen die Konventionen doch dessen sicher sein, daß, sobald sie etwa ihre Haltung ändern und für wirkliche Reformen des Gemeindewahlrechts eintreten wollen, kein Mitglied der fortschrittlichen Volkspartei von ihnen an Reformtreueigkeit übertrüben werden wird. Natürlich vertrauen wir auf ihr Gerechtigkeitsgefühl, daß sie auch die Reformen, die sie den Städten gewähren, den Landgemeinden nicht vorenthalten werden.

Die jüngsten Erörterungen über das Gemeindewahlrecht innerhalb unserer Partei sind also nicht auf jene gegensätzlichen Anpassungen zurückzuführen, vielmehr lediglich auf das Bestreben, die Partei auch auf diesem Gebiete zu einem einheitlichen positiven Programm zu bringen. Das erzieht im gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich, weil wir einmütig verlangen, daß die Neuorientierung auch das Gemeindewahlrecht ergreife. Der Umgestaltung des Landtagswahlrechts muß die Umgestaltung des Gemeindewahlrechts folgen. Wir verlangen auch, daß die Neuorientierung sich auf Stadt und Land bezieht und auch die bisherige Unschärfe innerhalb des preussischen Staates, die durch dessen Entstehung historisch begründet, nach dessen Konsolidierung aber ganz unangebracht ist, beseitigt. Einig ist die Partei weiter darüber, daß die geheime Stimmabgabe einzuführen und das Vortrecht der Hausbesitzer und die Beschränkungen einzelner Berufsstände in der passiven Wahlfähigkeit abzuschaffen sind. Das Wahlrecht der selbständigen Frauen in den Gemeinden ist 1914 durch einen Antrag der fortschrittlichen Fraktion des Abgeordnetenhauses bestmöglicherweise worden; da das geltende Gemeindewahlrecht auch das Männerwahlrecht von der Selbständigkeit abhängig macht, ist voraus auf eine Stellungnahme zugunsten der kommunalen Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern zu schließen — ein Standpunkt, über dessen Wichtigkeit die Erfahrungen des Krieges alle Zweifel haben lassen.

Einig ist die Partei endlich in der negativen Forderung: kein Klassenwahlrecht. Nur über das, was an seinen Platz treten soll, gehen die Meinungen auseinander. Das Wahlfähigkeit ist natürlich für jeden freiheitlich Gesinnten das allgemeine und gleiche Wahlrecht, dessen Wirkung wir im Reich als gleichberechtigt anerkennen und das wir für den Staat beanpruchen. Wenn trotzdem Männer unserer Partei, Männer von echt liberaler Denkungsart diese Konsequenz zu ziehen ablehnen, so sind wir ihnen

schuldig, ihren Bedenken eine ernste Würdigung zuteil werden zu lassen.

Sie weisen darauf hin, daß die Gemeinden nicht, wie Reich und Staat, vornehmlich politische, sondern vornehmlich wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, und daß deshalb in ihnen der Einfluß des Einzelnen in einem Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistung stehen müsse. Dieses Argument, das übrigens folgerichtig zu einer Aufrechterhaltung des Klassenwahlrechts führen würde, ist durch die Entwicklung widerlegt. Reich und Staat sind immer mehr Unternehmen im größten Stil geworden, während die Gemeinden immer mehr soziale und kulturelle Aufgaben ersten Ranges zugezogen erhalten. Es kommt hinzu, daß die wirtschaftlichen Leistungen des Einzelnen für die Gemeinde schwer feststellbar sind, zumal in solchen Gemeinden, in denen die Monopolbetriebe, deren Anwesener auch die Nicht-Steuerzahler sind, eine Grundlage der Finanzwirtschaft bilden.

Obwohl die — unter den heutigen Verhältnissen — der Einwand, daß in den Gemeinden die verfassungsmäßige Demokratie, welche das Reich im Bundesrat, die Einzelstaaten in den ersten Kammern besitzen, fehlt, und daß deshalb besondere Vorkehrungen gerechtfertigt sind, um nicht vorübergehende Massentimmungen bestimmend für das Geschick einer Gemeinde werden zu lassen. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß wir dieser Gefahr nicht etwa durch Verklärung der Staatsaufsicht begegnen wollen. Wohl aber läßt sich ihr Begegnen durch ein gutes Gemeindewahlrecht, das für die Verwaltung vernünftige Richtlinien vorschreibt und Streitigkeiten mit der Aufsichtsbeförde unparteiischer verwaltungsgerichtlicher Entscheidung unterwirft.

Reicht der Haupteinwand: Auslieferung der Gemeinden, namentlich der großen Städte, an die Besitzlosen. Hier ist zutreffendes mit Falschem gemischt. Man verwechselt zunächst fluktuierende und unermögende Bevölkerung. Jener kommt allerdings ein maßgeblicher Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde nicht zu; darum muß das Gemeindewahlrecht auch in Zukunft an einen längeren Aufenthalt in der Gemeinde gebunden sein. Dagegen wird es verfehlt, der unermögenden Bevölkerung das Verdienst um die Entwicklung der Gemeinde und den Anspruch auf Teilnahme an ihrer Verwaltung zu bestreiten. Daß sie ihre etwaige Übermacht zu einer Überlastung der Vermögenden mißbrauchen würde — was diese aus der Gemeinde herausstreiben würde und daher sehr gegen das eigene Interesse der Unermögenden wäre — ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Zudem würde die — jedenfalls einschneidende — Verhältniswahl Genügte leisten, daß die tatsächlichen Minderheiten auf die Beschlussfassung einwirken. Dieses Moment sollte in unserer Partei, die als Minderheit doch wahrlich nicht wenig geleistet hat, nicht unterschätzt werden. Niemand denkt man aber auch, indem man von der Übermacht der Besitzlosen spricht, an die Übermacht der Sozialdemokratie, und man will dieser nicht zur Mehrheit in den Industriestädten verhelfen. Das können wir als Argument überhaupt nicht gelten lassen. Wer sich seiner bedient, tut das, was, um dessen willen wir seit vielen Jahrzehnten die Konventionen angriffen. Ja, er tut fast noch schlimmeres. Für die Konventionen ist — eingestandenemal — jedes Wahlrecht nur Mittel zum Zweck. Für uns ist ein freies Wahlrecht Selbst-Zweck. Denn unter Ziel ist, daß das Volk durch die von ihm Erwählten in konstitutionellem Rahmen seine Geschicke leitet. Die Auslese darf nicht unter den Wählern, sondern nur von den Wählern unter den zu Wählenden getroffen werden. Diesem Gesichtspunkt muß jedes parteipolitische Sonderinteresse untergeordnet werden. Im Übrigen zeigt das Beispiel der Städte, in denen schon jetzt ein gleiches Gemeindewahlrecht nur geringem

Stimmanteil, die Auffassung, es werde dadurch gleich die Verwaltung der Sozialdemokratie ausgeliefert, unbegründet ist, und für die Zukunft wollen wir doch erst recht nicht eine sozialdemokratische Mehrheit als Selbstverständlichkeit annehmen, auch nicht in den Großstädten. Wo aber die Wähler eine solche Mehrheit ins Rathaus entsenden, wird sie im Bewußtsein der Verantwortlichkeit auch danach trachten müssen, eine verlässliche Gemeindepolitik zu treiben, und wo sie es nicht tut, wird sie nicht lange Mehrheit bleiben. Überdies wollen wir über der Fürsorge für die Großstädte nicht vergessen, daß es daneben mittlere und kleine Gemeinden gibt, in denen das ungleiche Wahlrecht oft das liberale Bürgertum zurückdrängt.

Schließlich eine Frage an die liberalen Vertreter der Gegenansicht: Welches Wahlrecht wollen sie den Gemeinden geben? Das Klassenwahlrecht wird von uns unbedingt verworfen. Daß jedes Stimmwahlrecht Mängel hinsichtlich der Aufweisung ist unübersehbar. Ein Klassenwahlrecht würde, wenn der Stimm mit 900 oder 1200 Mark Einkommen beginnt, bei der zunehmenden Geldentwertung, nahezu wirkungslos sein, zumal Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten, ohnehin nicht wahlberechtigt sind, und wenn er mit höherem Einkommen beginnt, einen Wähler zur Folge haben, zu dem sich keine Volkspartei anschließen kann. Außerdem sollte doch der Gedanke an die Weibehaltung oder den Ausbau eines Stimmwahlrechts im Reich erstarkt werden durch die Raumannsche Beweisführung, daß dem durch Kriegsgewinne Hoffmannswortenen nimmermehr ein staatsbürgerliches Vortrecht eingeräumt werden darf vor dem heimkehrenden Krieger, der sich jene verlorene wirtschaftliche Existenz mühsam neu aufbauen muß.

Alle diese Erwägungen drängen zu der Forderung des gleichen Gemeindewahlrechts für alle mit einer bestimmten Zeit in der Gemeinde Anfässigen nach dem System der Verhältniswahl.

Der Weltkrieg.

Nachmals der Friedensvorschlages aus der Schweiz.

Bei der Förderung des schweizerischen Nationalrats über den Neutralitätsbericht — wir berichten bereits über die Verhandlungen — brachte der Präsident der Neutralitätskommission Spahn der „Wol. Ztg.“ folgende zur großen Überraschung in ihrem neuen Material über die Angelegenheit Hoffmann-Grimm zu Gehör, als er feststellte, die Depeche, in der der Nationalrat Grimm in sich von Hoffmann-Grimm erbat, sei bisher nicht vollständig veröffentlicht worden. Die Depeche, die vom schweizerischen Gesandten in Petersburg unterzeichnet ist, hat folgenden Wortlaut: Der Nationalrat Grimm, der sich gegenwärtig in Petersburg aufhält, bittet uns, an Bundesrat Hoffmann ein Telegramm folgenden Inhalts zu übermitteln: Friedensbedürfnis ist in allgemein vorhanden. Ein Friedensschluß ist in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht zwingende Notwendigkeit. Diese Erkenntnis ist auf maßgebender Stelle vorhanden. Bemerkungen bereitet Frankreich, Hindernisse England. Die Verhandlungen schweben gegenwärtig, und die Ausichten sind günstig. In den nächsten Tagen ist neuer verhärteter Druck zu erwarten. Die einzig mögliche und gefährlichste Störung aller Verhandlungen könnte nur durch ein deutliche Offenheit im Osten erfolgen. Unterbleibe diese Störung, so wird eine Liquidation in relativ kurzer Zeit möglich sein. Eine von Arbeitern einberufene internationale Konferenz ist ein Teil der Friedenspolitik der neuen Regierung. Das Zustandekommen dieser Konferenz gilt als sicher, sofern die Regierungen keine Rückschwierigkeiten machen. Alle Länder haben ihre Beteiligung zugesagt. Unterrichten Sie mich, wenn möglich, über die von den bekannten Kriegesziele der Regierungen, da die Verhandlungen dadurch erleichtert werden. Ich halte mich noch circa 10 Tage in Petersburg auf.“

Berfügung zu stellen, wogegen diese für die besetzten Schiffe zu zahlende Versicherungssumme herausgegeben wird. Die Erträge sind für die niederländisch-transsylvanische Fahrten bestimmt und werden erst auszulassen, nachdem untere Gegner den Vertrag genehmigt anerkannt haben. Die deutsche Regierung wird weiter der Befugnis der besetzten Schiffe, wozu glücklicherweise niemand aus Leben gekommen ist, den erlittenen Schaden erlegen. Die niederländische Regierung hat das bei diesen Verhandlungen bewiesene Eingekommen der deutschen Regierung mit dem Anerkenntnis, so daß damit die Verhandlungen der beiden Länder friedliche Zusammenführung erleidet ist.

Polnische Währungs. Eine Verankerung der nationalen Partei hat laut „Kurier Polski“ eine Entschärfung gefordert, welche fordert: 1. ein unabhängiges polnisches Reich mit monarchischer Verfassung, starker Regierung und Zentralismus, 2. ein breiter demokratischer Grundgesetz, 3. energisches Ausbilden des polnischen Staates, 4. die Wahrung des Rechts der beiden kämpfenden Parteien und Streben nach der Wiedereinrichtung für eine Vertiefung Polens bei den Friedensverhandlungen, 5. Anerkennung des Grundgesetzes, daß eine polnische Regierung und ein polnisches Heer nur im Lande geschaffen werden können, und energisches Überdauern gegen alle Versuche zur Schaffung einer Regierung und eines Heeres außerhalb des Landes, 6. als Ausweg aus der gegenwärtigen Lage sofortige Schaffung eines Regiments aus den drei Parteien, welche bis zur Wahrung eines polnischen Reiches für den polnischen Staat das oberste Organ der polnischen Staatlichkeit darstellen und den Staat nach außen vertreten; Aufgabe dieses Regiments soll die Schaffung eines Ministerkabinetts und eines neuen Staates sein, welcher als gelebendes Organ bis zur Wahrung des Landes wirken soll.

Gerichtsvorhandlung.

Der Berliner Kupfer-Prozess.

Vor dem Schwurgericht Berlin begann am Dienstag vormittag die Verhandlung gegen Frau Meta Kupfer, die im Herbst vorigen Jahres durch den Zusammenbruch ihrer Schiebereima großes Aufsehen erregte und eine Kienzahn mehr oder weniger geschädigter Güter, Güter und Rechte an sich selbst übertrug. Ihre Tochter Gertraud Kupfer, die in der Verhandlung mitverhaftet wurde, ist später außer Verfolgung gesetzt worden. Es sind etwa 100 Zeugen geladen. Der Angeklagte wird zur Last gelegt, in den Jahren 1916 und 1917 in 58 Fällen von der Falschung von Kupfer zu haben und des Verfügens sich schuldig gemacht zu haben. In der Verhandlung ist wegen Konfessionsvergehen, das in über-

mäßigem persönlichen Aufwand, unordentlicher Buchführung und Spielvergnügen erklart wird. Aus der Berechnung der Angeklagten Meta Kupfer, die in vollem Umfang gefähig ist, geht hervor, daß sie sich zunächst mit dem Nahrungsmitteleigenschaft befand. Jedoch brachte dieser Stand nicht viel ein. Im April 1915 leistete sie den Ofenbauarbeiten. Dann gelang es ihr, den Betrieb der von der Freiherrin von Freilichen-Görsen direktions in Mühlitz bei Leipzig hergestellten Alumenwerke zu erhalten. Sie besorgte diese Alumenwerke in der Zeit auf der dortigen Personen-Darlehne auf kurze Zeit auf. Die Gewinnanteile konnte sie nur dadurch auszahlen, daß sie Geld von den Mitteln nahm, die ihr neue Geldgeber gaben. Später begann der ihr ungeliebte gebende Schwindelgeschäftsbetrieb, der ihr Hunderttausende von allen Seiten zuführte und sie nun auf die Anklagebank gebracht hat.

In der Nachmittagsverhandlung kam zunächst zur Sprache, daß die Angeklagte einen außerordentlich geschickt ausgeführten Geschäftsvertrag selbst ausfertigte, nachdem sie sich ein Formular hierfür in dem Büro eines Berliner Rechtsanwalts verschafft hatte. Sie selbst wurde darin als alleinige Geschäftsinhaberin bezeichnet, während andere Personen mit Geschäftsbeteiligung bis zu 200 000 Mk. als Geschäftspartner figurierten. Die Geschäftsverträge wurden geschlossen, um Dritten gegenüber ihre Verbindungen mit den Behörden glaubhaft zu machen. Es wurde eine Anzahl von Stempeln angefertigt, die unter die Versicherung- und andere Verträge gesetzt wurden, um die Dokumente zu fälschen. Auch und nach Entschließen in allen Größen Schären Deutschlands Einkaufsgesellschaften, allerdings nur auf dem Papier. So waren die Beziehungen der Kupfergesellschaft in den Augen der Untergewerbeten und Reichsgläubigen die denkbar besten. Frau Kupfer konnte keine Strafen vermeiden, so bestellte sie folgte mit Kienzahn, fälschte sie die Urkunden, die die Stempel trugen, schickte sie die Urkunden nach Berlin und München, bis eine Art amtlicher Nachforschungen übrig blieb. Mit dem Umfange des Geschäftsbetriebes wuchsen auch die Kosten der eigenen Lebenshaltung. Während des kurzen Aufenthaltes in Berlin kaufte die Angeklagte allein bei einem einzigen Wobehaus für 60 000 Mark Kleider. Aus den weiteren Verhandlungen ist zu ersehen, daß die Angeklagte in sehr vielen Fällen 20 Prozent des eingelegten Kapitals für Zinsen zahlen mußte. In einem Falle zahlte Frau Kupfer sogar 48 Prozent. Damit war die Vernehmung der Angeklagten beendet.

Die eigentliche Beweisaufnahme am Mittwoch beginnt mit der Vernehmung der Angeklagten über die Beschaffenheit der ihr ausgelieferten Kupfer. Es gibt an, daß sie in den nicht ganz zwei Jahren ihrer Tätigkeit insgesamt

320 000 Mark Einlagen

erhalten habe, sie habe aber von dem Gelde über 3 100 000 Mark immer wieder an die einzelnen Einleger ausgezahlt, so daß für ihren eigenen Aufwand nur ungefähr 70 000 Mark oder etwas darüber verbraucht wurden. Dann wird in die Zeugnisaussage eingetreten. Am ersten Zeuge tritt Körtzing-Dahlen auf, der, wie die Angeklagte angibt, im

ganzen etwa die Summe von 45 000 Mark in bar in 176 Gelddarlehen in die Angeklagten eingezahlt und gegen 146 000 Mk. als selbstberechneten Gewinn in bar zurückgezahlt erhalten hat. Sein Konto schließt in den Büchern mit 785 000 Mark ab, wozu 612 000 Mark zugunsten des Zeugen stehen. Eine weitere Zeugin, Frau Wille, geborene Körtzing, hat 50 000 Mark eingezahlt und nach ihrer Aussage über 150 000 Mark zurückgehalten. Diese Zeugin erklärt, sie habe nie einen Zweifel an der Ehrlichkeit der Angeklagten gehabt.

Bermischtes.

Dem Reiche Gold entzogen. Der Oberpostinspektör B. 1116 aus Westphalen (Provinz Posen) hat ein Goldgeld, das ihm von einer Sammelstelle übergeben war, wieder gegen Papiergeld eingewechselt, um das Goldgeld dann gegen Papiergeld zu veräußern. Er wurde deswegen von der Bromberger Strafkammer zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Gegen Weibschänderei. Während die württembergischen Kleinhändler für Weibschänderei die Bitte ergießen, die Weibschänderei an die Handlung der Weibschänderei, die Höchstpreisfestsetzung zu unterlassen und gegebenenfalls einen Zuschlag zu den vorjährigen Erzeugerpreisen von etwa 50 Prozent zu gewähren, ferner für den Weiterverkauf an den Verbraucher die Einführung von Groß- und Kleinhandelspreisen ins Auge zu fassen.

Die Weltproduktion von Farbstoffen wird die die Farbenindustrie sehr bedrückt von der Handelskammer in Wuppertal zu einem jährlichen Wert von etwas mehr als 92 Millionen Dollar geschätzt. Von diesen fallen 68,3 Millionen Dollar auf Deutschland, die nächsten in der Reihe sind die Schweiz mit 6,5, England mit 6 und Frankreich mit 6 Millionen Dollar. Deutschland muß auf diesem Gebiet herrschende Stellung nicht etwas weniger machen, während die Nationen nach müssen, wenn sie die Welt ohne deutsches Hilfe mit Farbstoffen zu versehen versuchen wollen.

Geotie wird verarbeitet. Wie aus Wien gemeldet wird, hat Hermann Behr seinen ein neues Stiel benannt. Es besteht aus „Der Augenblick“ und ist ein Kapsel in fünf Hüllungen nach „Geotie“ und soll Geotie weniger machen, während die Nationen nach müssen, wenn sie die Welt ohne deutsches Hilfe mit Farbstoffen zu versehen versuchen wollen.

Verantwortlicher Redakteur **Franz Köhner**
in Merseburg.

Druck und Verlag von **E. Köhner** in Merseburg.

Der Lieferungs-pflichtige kann die Behandlung der Labmägen den dem Kriegsaussschuß angehörenden Feintalchschmelzen überlassen, welche die Verteilung des Kriegsaussschußes allgemein oder im Einzelfalle beschließen. In diesem Falle hat der Lieferungs-pflichtige bei der Vorbereitung und Reinigung nach den in **Ubf. 2** gegebenen Vorschriften zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Labmägen unversehrt und ohne Beschädigung an die Feintalchschmelze gelangen.

IV.

Der Preis für gut aufgearbeitete, fehlerfreie Labmägen darf 60 Pf. für das Stück, der Preis für schadhafte Labmägen (Stangenmägen) darf 40 Pf. für das Stück nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt binnen 2 Wochen nach dem Tage, an dem die Labmägen an den Kriegsaussschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen abgeliefert worden sind. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so erfolgt die Zahlung binnen 2 Wochen nach der endgültigen Festsetzung des Preises durch den Kriegsaussschuß.

Für Labmägen, die von dem Weitzer zu einem höheren als dem in **Ubf. 1** bezeichneten Preise erworben worden sind, können bis zum 1. April 1917 Zuschläge zu den in **Ubf. 1** bezeichneten Preisen mit der Maßgabe bewilligt werden, daß der Preis für den Labmägen aber 2 Mark nicht übersteigen darf.

Für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, kann der Kriegsaussschuß besondere Zuschläge bewilligen. Überläßt der Lieferungs-pflichtige die Behandlung der Labmägen einer Feintalchschmelze (s. **Ubf. 2**), so ist von dem Preise die den Feintalchschmelzen für die Behandlung zuzulebende Gebühr in Abzug zu bringen.

Der Kriegsaussschuß setzt die den Feintalchschmelzen zuzulebende Gebühr für die Behandlung und Aufbereitung frischer Labmägen, sowie für die Sammlung und Aufbereitung bereits behandelter Labmägen fest.

Anträge, welche die Festsetzung von Preisen für Labmägen betreffen, sind an die Hofbetrieblung des Kriegsaussschußes für pflanzliche und tierische **Ubf. 2**, **Ubf. 2**, **Ubf. 2**, in Berlin **SW.**, Friedrichstraße 79 a, zu richten.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Präsident des Kriegsaussschußes,

v. Batocki.

Berichtliche.

Die aus Schlachtungen im Bezirk der Stadt Merseburg abfallenden Labmägen von Kälbern sind von den Lieferungs-pflichtigen ohne jeden Verzögerung an die zuständige Dampfabschmelze und Speisefabrik der Fleischverwertung in Halle a. S. abzuliefern.

Die Lieferungs-pflichtigen haben zu diesem Zwecke die Labmägen im ordnungsmäßigen Zustande an den jeweiligen Schlachthofmeister abzuliefern, der sie sammelt und sofort an die zuständige Salzschmelze weiterleitet.

Für die nach Abschnitt I der vorstehenden Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Ummantelung der abgeklärten Labmägen ist der jeweilige Schlachthofmeister verantwortlich, der über die Abnahme genau Buch zu führen hat.

Merseburg, den 16. Juni 1917.

M. J. 3769/17.

Der Magistrat.

Verordnung über Labmägen von Kälbern.

Vom 1. März 1917.

Auf Grund der Befugnisverordnung über Kriegsaussschüsse vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Labmägen von Kälbern dürfen vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsaussschußes für pflanzliche und tierische **Ubf. 2**, **Ubf. 2**, in Berlin, abgeliefert werden.

§ 2.

Die Labmägen, die der Absatzbeschränkung nach **§ 1** unterliegen, im Gewehrnam hat, hat sie an den Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische **Ubf. 2**, **Ubf. 2**, in Berlin, oder die von ihm bestimmten Stellen nach den Bestimmungen des Kriegsaussschußes zu liefern. Die Lieferungs-pflichtigen sind nicht für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, soweit sie in eigenen Haushalt oder für eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Der Präsident des Kriegsaussschußes erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbereitung und Verwertung der Labmägen. Der Kriegsaussschuß hat die Labmägen abzunehmen und einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Die Bestimmungen des Kriegsaussschußes trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht übergriffen werden dürfen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so legt ihm der Kriegsaussschuß endgültig fest. Er hat dabei an die vom Präsidenten des Kriegsaussschußes bestimmten Preisgrenzen gebunden.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Labmägen gewonnen, aufbewahrt oder selbstenhandelt werden, jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Labmägen im Gewehrnam der Polizei bezugslos oder Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbpreis Auskunft zu geben.

§ 4.

Der Präsident des Kriegsaussschußes kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsaussschußes den Verkehr mit Labmägen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 5.

Mit Geltung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft: 1. wer Labmägen der Vorchrift im **§ 1** zuwider absetzt; 2. wer der Lieferungs-pflicht nach **§ 2 Ubf. 1** nicht nachkommt; 3. wer die von ihm nach **§ 3** erforderliche Auskunft nicht in der vorgeschriebenen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; 4. wer den nach **§ 2 Ubf. 1**, **§ 4** erlassenen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsaussschußes oder

der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Labmägen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterlass, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 1. März 1917. Der Stellvertreter des Reichszanklers, **Dr. Helfferich.**

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Labmägen von Kälbern

vom 1. März 1917.

Auf Grund der Verordnung über Labmägen von Kälbern vom 1. März 1917 wird bestimmt:

I.

Labmägen, die nach **§ 1** der Verordnung abzuliefern sind, sind dem Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische **Ubf. 2**, **Ubf. 2**, in Berlin **SW.**, Friedrichstraße 79 a, vom Lieferungs-pflichtigen anzumelden.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- a) für die mit Beginn des 4. März 1917 im Gewehrnam des Kriegsaussschußes abzuliefernden Labmägen, bis zum 7. März 1917; Labmägen, die sich mit Beginn des 4. März 1917 unterwegs befinden, sind binnen 3 Tagen nach Empfang anzumelden;
- b) für Labmägen, die aus dem Ausland eingeführt werden, binnen 3 Tagen nach Empfang;
- c) für Labmägen, die nach dem 3. März 1917 im Inlande anfallen, binnen 3 Tagen nach der Schlachtung. Die Anmeldung muß die Anzahl und Art (fehlerfrei oder schadhafte) der Labmägen und den Ort angeben, wo die Labmägen sich befinden; bei Labmägen, die nach dem 3. März 1917 im Inlande anfallen, ist auch der Tag und Ort der Schlachtung, sowie die Anzahl der geschlachteten Tiere anzugeben. Einmalig besondere Mitteilungen müssen in bestmöglicher und verständlicher Form gehalten sein.

Die Anmeldung kann durch Vermittelung der Orts-polizeibehörde erfolgen, die sie nach Prüfung der Vollständigkeit unentgeltlich an die Hofbetrieblung des Kriegsaussschußes für pflanzliche und tierische **Ubf. 2**, **Ubf. 2**, in Berlin **SW.**, Friedrichstraße 79 a, weitergibt.

II.

Das Lieferungsverlangen des Kriegsaussschußes erfolgt entweder gegenüber dem einzelnen Lieferungs-pflichtigen oder auf Eruchen des Kriegsaussschußes durch Befugnis-machung der Orts-polizeibehörde gegenüber sämtlichen Lieferungs-pflichtigen des Bezirks.

Bei Behandlung, Aufbereitung und Sammlung der abzuliefernden Labmägen ist die größte Sorgfalt anzunehmen.

Die Behandlung hat in folgender Weise zu geschehen: Sofort nach der Schlachtung sind die Labmägen mit möglichst langem Hals abzuweiden und trocken zu reinigen. Weiter darf bei der Reinigung kein Wasser verwendet werden. Die gereinigten Labmägen sind anzuhängen und zum Trocknen an luftiger Stelle anzuhängen. Nach beendeter Trocknung sind die Labmägen zum Zwecke des Verbandes anzuschneiden und glatt zu streichen.

Gebührenordnung des städtischen Krankenhauses zu Merseburg.

Durch die Beschlüsse der städtischen Körperschaften vom 12./25./26. Juni 1917 — IV 1732/17 — ist eine neue Gebührenordnung für das städtische Krankenhaus mit Wirkung vom 1. Juli 1917 an beschlossen. Die neue Gebührenordnung ist im Geschäftszimmer IV im Krankenhaus einsehbar und nach Drucklegung zu erhalten.
Merseburg, den 20. Juni 1917. IV 1732/17.

Der Magistrat.

Auszug aus der Gebührenordnung für das städtische Krankenhaus zu Merseburg.

- 2. Verpflegungssätze.**
Die Verpflegungssätze betragen für jeden Verpflegungstag
- A) für Einwohner der Stadt Merseburg:**
- | in der Verpflegungskategorie | III | II | I |
|---|--------|--------|--------|
| a) für Erwachsene | 3.— M. | 6.— M. | 9.— M. |
| b) für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie in Begleitung Erwachsener aufgenommen werden | 2.— M. | 4.— M. | 6.— M. |
| c) für in der Anstalt geborene Kinder, solange sie mit der Mutter zusammen verpflegt werden | 1.— M. | 2.— M. | 3.— M. |
- B) für Auswärtige:**
- wenn sie in die allgemeinen Krankenzimmer aufgenommen werden können
 - wenn sie in der Verpflegungskategorie
- | in der Verpflegungskategorie | III | II | I |
|---|--------|--------|---------|
| a) für Erwachsene | 4.— M. | 7.— M. | 10.— M. |
| b) für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie in Begleitung Erwachsener aufgenommen werden | 3.— M. | 5.— M. | 7.— M. |
| c) für in der Anstalt geborene Kinder, solange sie mit der Mutter zusammen verpflegt werden | 2.— M. | 3.— M. | 4.— M. |
2. wenn sie an ansteckenden Krankheiten leiden und daher wegen Ansteckungsgefahr im Infektionshaus behandelt werden müssen.
- | in der Verpflegungskategorie | III | II | I |
|--|--------|--------|---------|
| a) für Erwachsene | 6.— M. | 9.— M. | 12.— M. |
| b) für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie in Begleitung Erwachsener aufgenommen werden | 4.— M. | 6.— M. | 9.— M. |
| c) für die in der Anstalt geborenen Kinder, solange sie mit der Mutter zusammen verpflegt werden | 3.— M. | 4.— M. | 5.— M. |
- Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener ist überall in den Klassen I und II derselbe Satz wie für Erwachsene zu gelten.
Ein Unterschied zwischen Selbstzahlern und Krankentafelkranken usw. findet nicht statt.
Von Krankentafelmitgliedern wird, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, erhoben: bei Klassen, die in Merseburg ihren Sitz haben, der Satz für Einheimische, bei Klassen, die ihren Sitz außerhalb haben, der Satz für Auswärtige.
Aufnahme und Entlassungstag werden in allen 3 Klassen als je ein Tag berechnet.

5. Arztgebühren.

Die leitenden Ärzte des Krankenhauses sind den Kranken der I. und II. Klasse gegenüber berechtigt, eine besondere angemessene Vergütung innerhalb der Grenzen der jeweiligen ärztlichen Gebührenordnung zu fordern. Bei einheimischen Kranken der II. Klasse mit einem Einkommen von nicht mehr als 4500 M. darf diese Vergütung die Hälfte der Sätze der Gebührenordnung nicht überschreiten. Ein der III. Verpflegungskategorie zugehörige leitende Arzt ist berechtigt, von zahlungsfähigen auswärtigen Kranken eine angemessene Vergütung innerhalb der Grenzen der jeweiligen Gebührenordnung zu fordern. Für vorgeschriebene oder besonders verlangte Entschäden stehen den Ärzten die vereinbarten oder gebührenordnungsmäßigen Sätze zu.

6. Abschluß besonderer Verträge über die Verpflegungssätze bleibt vorbehalten.

9. Geltungsbeginn.

Vorstehende Verpflegungsstellen-Ordnung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die am 16. 28. Oktober 1911 und 16. November 1915 erlassene Gebührenordnung wird aufgehoben.
Merseburg, den 12./26. Juni 1917. Gesch.-Nr. IV 1732/17.

Der Magistrat.

Autonome Bedienung. Mäßige Preise

Karl Tänzer Adolf Schäfers Nachf.

Spezial-Geschäft
für
Leinen- und Baumwollwaren,
Tischzeuge, Handtücher, Hauswäsche,
Bettfedern und Betten.

Fernspr. 850.

Merseburg Entenplan 7

Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Fleischverkauf auf der Freibant

findet am **Sonntag den 30. Juni** in folgender Reihenfolge statt:
vormittags von 7—8 Uhr auf die Ordnungsnummern 181—180
8—9 „ „ „ „ „ 181—280.
Merseburg, den 29. Juni 1917. M. J. 4023/17.
Der Magistrat.

Die Obstnutzung

der Meuschauer Mühle

im „Gewehrsch“ soll **Montag den 2. Juli**, nachmittags 3 Uhr, im **Raschehaus zu Meuschau** öffentlich meistbietend verpachtet werden. Bedingungen können im Geschäftszimmer der Mühle eingesehen werden.

Meuschauer Mühle.

Paul Geheb,

kriegsbeschädigter Elektro-Mechaniker,

Hallesche Str. 107 Oelgrube 15

empfiehlt sich zur

Ausführung, Erweiterung u. Reparatur
von elektr. Licht- und Kraftanlagen.

Zugelassen am Städt. Elektrizitätswerk hier.

Ratskeller Merseburg.

Sonntag den 30. Juni, **Rückkehr-Konzert,**
abends 8 Uhr.
ausgef. von Mitglied. der Kapelle des Landf. Inf.-Reg. Vat. IV/31
Halle a. S. Sonntag den 1. Juli
Lauchstedt Karhaus. **Konzert** **Absahrt des**
1. Juli **Konzert** **Absahrt des**
Aues 2^{te}.

Ziegenlämmersmarkt und Ziegenzucht

des Verbandes der Ziegenzüchtervereine
des Kreises Merseburg

Sonntag den 8. Juli 1917 von 11 bis 4 Uhr
im „Neuen Schützenhause“ zu Merseburg.

Der Markt kann von allen Ziegenhaltern des Kreises
Merseburg besucht werden. Die Tiere müssen bis 9 Uhr unbedingt zur Stelle sein. An der Brämierung nehmen alle Tiere
— verkauften und unverkauften — teil.
Verkäufer und Aussteller, die Vereinen nicht angehören,
müssen ihre Tiere

bis spätestens zum 4. Juli

beim Geschäftsführer des Verbandes in Merseburg, Domstr. Nr. 12,
angemeldet haben.

Die Tiere müssen mit Halsband und Kette oder Strick
tadellos sauber mit ordnungsmäßig verschliffenen Klauen zu
Markte gebracht werden.

Für Futter hat Jeder selbst zu sorgen.
Standgeld und Eintrittsgeld wird nicht erhoben.
Die verkauften Tiere dürfen nur an Einwohner des Kreises
Merseburg veräußert werden.

Die Käufer erhalten eine Beihilfe von **M. 10** —
Sichere Auskunft erteilen die Vorstände der Ziegenzüchtervereine.

Kriegskinderlücke.

Von Montag den 2. Juli d. Js. ab werden in der Kriegs-
Kinderlücke Stellen nur noch gegen Wochensorten ausgeschrieben.
Der Preis beträgt 80 Pfennig für die kleine Bortion, 90 Pfennig
für die große Bortion mündlich. Die Ausgabe der Karten er-
folgt Sonnabends und Montags von 11—1 Uhr mittags.

Merseburg, den 27. Juni 1917.
Der Magistrat. Der Vaterländische Frauenverein
Merseburg-Stadt
Derberg. A. von Gersdorff.

Mehrere tüchtige Näherinnen und Mädchen

für leichte Arbeit unter günstigen Bedingungen gesucht.
Färberei Mauersberger, Ammendorf.

Tivoli-Theater

Direktion Artur Dechant.

Sonntag den 30. Juni 1917,
abends 8 Uhr:

Sum unwiderstehlich letzten Male
Bei ermäßigten Preisen!

Die Prinzessin vom Nil.

Operette in 3 Akten
von Viktor Holländer.

Sonntag den 1. Juli 1917,
abends 8 Uhr:

Novität! Zum 2. Male!

Durchlagender Erfolg!

Der Soldat der Marie.

Operette in 3 Akten von Leo Usher.

Orchester:
Landsturmkapelle IV/31 Halle.

Operettenpreise.

Nachmittags 4 1/2 Uhr:

Große Kinder-Vorstellung
Elnäuglein, Zwiäuglein,
Dreifäuglein.

Alter. Kriegerverein.

Die General-Versammlung
findet nächsten Sonntag den 1. Juli
statt. Das Direktorium.

Für unser Schwestern-Gesellschaft
junges Mädchen

als Lernende

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Gebührer Goldmann,

M. Ritterstr. 12.

Ehrling, 28 Jahre alt, ge-
wandt und zuverlässig,

sucht Stelle

zum 1. August im Geschäft oder
Büro. Geh. 10. unter M 2100
an die Erped. d. Bl.

Frauen u. Mädchen

für Fabrikarbeit gesucht.

C. Göring, G. m. b. H.

Kraftiger Arbeiter

wird in Dauer- (nicht Kreis-)
Stelle gesucht.

C. Göring, G. m. b. H.

Modistin

aus besserer Familie

sucht Aufwartungsstelle.

Offerten unter „Stelle“ an die
Erped. d. Bl.

Zubeh. Geschäftsführer

sofort gesucht.

Edmunda Hinkelhauer,
Weichenfelder Str.

14-16 jährige Mädchen

als Aufwartung

von 12—12 Uhr zu 2 Per-
sonen gesucht.

Wo hat die Erped. d. Bl.

Eine Frau

oder ein Mädchen

zu leichter Bauarbeit gesucht

unter Feldweg 2.

Aufwartung

gesucht Volkstr. 5, Gartenhaus.

Das Lebensmittel Nr. 5655,
auf den Namen Steiniger lautet,
ist verloren worden. Abzugeben
gegen Belohnung bei
Steiniger, Kronstr. 10.

Eine kostbare Brosche, ges.
D. Halle, verloren. Abzugeben
gegen Belohnung
Friedrichstraße 1.

Ehrenklärung.

Die Belohnung gegen Frau
Stier nehme ich zurück.
Ihn Friedrich

Kriegs- das Belag.

**** Beförderung.** Der Geheime Rat Dr. G. v. G. hat sich für die Beförderung beworbener Kandidaten und für die Beförderung beworbener Kandidaten und für die Beförderung beworbener Kandidaten...

**** Kartoffelwagnis und seine Verwendung.** Nicht nur Merseburg, auch ein Kreis um Merseburg herum, hat sich für die Verwendung von Kartoffeln als Nahrungsmittel interessiert...

**** Die neue Gehaltsrechnung für das künftige Jahr.** Die Gehaltsrechnung für das künftige Jahr wird in der heutigen Nummer veröffentlicht, worauf wir besonders aufmerksam machen...

**** Ameliorationsgesetze.** Der Kgl. Landrat hat eine Bekanntmachung in der auf die Wichtigkeit und den Zweck der Ameliorationsgesetze...

**** Der Reichs-Preiskomitee.** In dem Bericht über die Verhandlungen des Reichs-Preiskomitee...

**** Keine merkwürdige Preispolitik.** In der Reichsstelle für Getreide und Obst, wohl überlegt...

**** Besondere Entlohnung landwirtschaftlicher Sonntagsarbeit.** In einer Bekanntmachung der Reichswirtschaftsstelle wird angeordnet...

**** 1,3 Milliarden der Arbeiterversicherung für gemeinnützige Zwecke.** Nach der letzten Zusammenstellung des Reichsversicherungsamtes...

haben, Schloßhämeln usw. 201,1 Millionen Mark, für Erziehung, Unterricht und Heizung der Volksschulen 99,9 Millionen Mark...

**** Wasserabrechnung wegen flammender Meinszahlung.** Ein Hauswirt hatte einen Mieter mit der Meinszahlung im Streit...

**** Verein für Heimatkunde.** In der letzten Versammlung im 'Herzog Christian' wurde mitgeteilt...

**** Die Leunaer Muttar vor dem Schöbingergericht.** Wiederum wie jetzt fast in jeder Schöbingerperiode hatte sich am Donnerstag...

(Arthur Dechant und Gerhild Falkner) machte keine Sache aus, ausgezeichnet, und Martin Jäger, Westphal und Käthe Dießen waren als Beobachter sehr niedlich...

Für unsere Hausfrauen! (Lebensmittelländer für Sonnabend den 30. Juni) Für Haushaltungen...

§ 29. Juni. Die außerordentlich starke Inanspruchnahme der hiesigen Eisenbahnstation haben Zustände geschaffen...

§ 27. Juni. Auf dem Felde der Ehre fiel im blühenden Alter von 23 Jahren der Musikdirektor Richard Müller...

§ 26. Juni. Der Kgl. Landrat macht bekannt: Mit Ermächtigung der zukünftigen Herren Richter...

Die Leunaer Muttar vor dem Schöbingergericht. Wiederum wie jetzt fast in jeder Schöbingerperiode hatte sich am Donnerstag...

Wiederum wie jetzt fast in jeder Schöbingerperiode hatte sich am Donnerstag um 10 Uhr einfallend...

Wiederum wie jetzt fast in jeder Schöbingerperiode hatte sich am Donnerstag um 10 Uhr einfallend...

Wiederum wie jetzt fast in jeder Schöbingerperiode hatte sich am Donnerstag um 10 Uhr einfallend...

Wiederum wie jetzt fast in jeder Schöbingerperiode hatte sich am Donnerstag um 10 Uhr einfallend...

Wiederum wie jetzt fast in jeder Schöbingerperiode hatte sich am Donnerstag um 10 Uhr einfallend...

Wiederum wie jetzt fast in jeder Schöbingerperiode hatte sich am Donnerstag um 10 Uhr einfallend...

Kaplan.
 Wie die Kaplanten der Umgegend am Besten vorangehenden Tagen über die Kaplanten können wir keine Besondere Bemerkungen machen, jedoch werden die Kaplanten der Umgegend nach Möglichkeit berücksichtigt.

Freitag den 1. Juli (4. n. Brunnfests).
 Bekannt mit einer Kollekte für den Deutsch evangel. Verein zur Förderung der Sittlichkeit.
 Es verbleibt:

Sam. Vormittags 10 Uhr: Superintendent Viktoria.
Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst.
Mitt. 4 1/2 Uhr: Jungfrauenverein des Vaterländischen Frauenvereins Seemannstr. 1.
Montag abds. 8 Uhr: Kriegsveteranenverein in der Herberge zur Heimat, Blau. Wäutle.
Sam. Vormittags 10 Uhr: Pastor Bohner.
Sam. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Pastor Werber.
Montag 8 Uhr: Pfingstfest. Pastor Werber.
So Mädchenbund St. Margi: Mittwoch abds. 8 Uhr: Versammlung. Wäutlestr. 1: Frau P. Klein.
Neumarkt. Vormittags 10 Uhr: Pastor Volt.
Im Aufschlag Gedächtnis a. heiliges Abendmahl. Verlesch.
Vormittags 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.
Montag abds. 8 Uhr: Versammlung der konfirmandierten Säuglinge. Jugendheim Werderstraße.
Dienstag nachm. 4 Uhr: Versammlung der Frauenhilfe im Jugendheim Werderstr.
Donnerstag abds. 8 Uhr: Co. Mädchenverein St. Thomae im Jugendheim.
Altensaug. Vormittags 10 Uhr: Pastor Feig.
Sam. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Pastor Feig.
Montag nachmittags 4 Uhr: Jungfrauenhilfe Unter-Altensaug 36.
Montag abds. 8 Uhr: Kriegsveteranenverein Unter-Altensaug 36.
Donnerstag abds. 8 Uhr: Jungfrauenverein Unter-Altensaug 36.

Volksbibliothek
 geöffnet
 Sonntags von 11—12 1/2 Uhr mittags.
 Für die uns anlässlich unserer silbernen Hochzeit in so reichem Maße erwiesenen Aufmerksamkeit sagen wir auf diesem Wege herzlichsten Dank.
 Franz Spiegel u. Frau. Zeuna, im Juni 1917.

Die Grabschrift
 der Gemeinde Kößen soll Mittwoch den 4. Juli abds. 7 Uhr im Gasthause daselbst öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verpachtet werden.
 Kößen, den 28. Juni 1917.
 Der Gemeindevorstand.

Grabschrift-Verpachtung
 Das Grabschrift der Gemeinde Kößen soll Sonntag den 30. Juni nachmittags 4 Uhr im Gasthause des Herrn Conrad meistbietend verpachtet werden, wozu Nachfahrlhaber hierdurch eingeladen werden.
 Bedingungen im Termine. Der Gemeindevorstand. Kößen, den 28. Juni 1917.

Grabschrift-Verpachtung
 Das Grabschrift der Gemeinde Kößen soll Sonntag den 30. Juni nachmittags 4 Uhr im Gasthause des Herrn Conrad meistbietend verpachtet werden, wozu Nachfahrlhaber hierdurch eingeladen werden.
 Bedingungen im Termine. Der Gemeindevorstand. Kößen, den 28. Juni 1917.

ein Grundstück
 zu verkaufen.
 Robert Schreyer, Roter Feldweg 2.
Eine frische melkende Ziege
 sucht zu kaufen.
 Frau Köhler, Kößen.

Bekanntmachung.
 Der von den Landwirten Schüler (am 10. Jahre alte und ältere der höheren Lehranstalten — sogenannte Jungmannen) für die bevorstehende Ernte, insbesondere für den Frühbeginn der Ernte, will, wozu umgeben entsprechenden Antrag hier einreichen.
 Alle aufs Land gefahren Schüler, einschließlich der verheirateten, der Verwandten oder Bekannten untergebracht werden können die Schüler in verschiedenen Höfen oder mehreren Gemeinden arbeiten. Es kann also auch ein Gemeindevorstand eine oder mehrere solche Schülergruppen anfordern, um die Schüler dann auf die einzelnen Höfe zu verteilen. Die Schüler arbeiten gegen Entgelt nach dem am Orte üblichen Satze, wobei jedoch etwa die Ungeübtheit und verminderte Leistungsfähigkeit der Schüler in Betracht zu bringen ist. Wo keine Unterkunft und Beköstigung gewährt wird, kann im Allgemeinen ein Satz von 1.50 Mk. täglich als angemessen angesehen werden. Wird Beköstigung und Unterbringung vom Arbeitgeber gewährt, so kommt eine Entschädigung von etwa 50 Pfg. den Tag in Frage. Abhängen seitens des Arbeitgebers erfolgen nur an den Führer.
 Daneben braucht die Landwirtschaft über die Schüler der höheren Lehranstalten auch zu arbeiten, zu denen schon im Frühjahre Kinder herangezogen wurden. Das sind alle Arbeiten leichter Art, für die erwachsene Arbeitskräfte entweder zu teuer oder an sich ungeeignet sind. Auch für diese sind im Juli ca. 11 Schüler der Landwirtschaft bereitgestellt. Diese Schüler heißen Jungmannen.
 Sie bitte die Landwirte dringend, von diesem Angebot Gebrauch zu machen, da militärische Hilfe nur in bedingtem Maße zur Verfügung gestellt werden kann.
 Merseburg, den 27. Juni 1917.
 Der Königliche Landrat.
 F. W. von Grone.

Bekanntmachung
Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung.
 Gemäß Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 4. Mai d. J. sind vom 15. Juni d. J. ab in sämtlichen Gemeinden des Deutschen Reiches für den Wegzug aus dem Reiseverkehr besondere Abmeldebekanntmachungen aus der gesamten Lebensmittelversorgung einzuführen worden. Die Abmeldebekanntmachung ist bei der Versorgungsstelle des neuen Aufenthaltsortes an dessen Versorgungsstelle anzuführen. Die neue Versorgung tritt mit dem Tage ein, an welchem der Reisende laut Abmeldebekanntmachung seiner bisherigen Versorgung ausgetrieben ist. Wird kein Abmeldebekanntmachung abgegeben, so kann und darf die Versorgung am neuen Aufenthaltsorte nicht einleiten.
 Die Versorgung der polizeilichen An- und Abmeldung bleibt hiervon unberührt.
 Abmeldebekanntmachungen werden von der Gemeinde des bisherigen Aufenthaltsortes nur ausgefertigt:
 1. beim Wegzug aus der bisherigen Gemeinde,
 2. beim Reiseverkehr. Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird. Soweit hierbei der gewöhnliche Aufenthaltsort länger als 14 Tage verlassen wird, werden Abmeldebekanntmachungen im Allgemeinen nicht ausgefertigt. Bei längeren Reisen empfiehlt es sich, die Reichsreisekarte, sowie die Reichsreisekarte mitzunehmen, da diese ohne Weiteres an allen Orten Verwendung finden. Außerdem ist der nötige Reiseprospekt mitzunehmen. Vor Eintritt der Reise sind die Prospektblätter gegen Reichsreisekarte bei der Versorgungsstelle einzureichen.
 Bei längeren Reisen, insbesondere zur- und Wadausenthalten muss dagegen Abmeldung aus der bisherigen Versorgung unbedingt erfolgen, will der Reisende nicht auf Kartenbezug am Reiseorte verzichten. Er muss sich also in diesem Falle eine Abmeldebekanntmachung ausstellen lassen.
 3. für Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne Wohnort. Personen, die weder einen Wohnort noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen sich bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes die Abmeldebekanntmachung ausstellen lassen und diese beim neuen Aufenthaltsort vorlegen; dann sind sie im neuen Aufenthaltsorte zu versorgen.
 Merseburg, den 26. Juni 1917.
 Der Königliche Landrat.
 F. W. v. Grone.

S r i k t u r f t.
 Am Sonntag den 30. Juni 1917, nachmittags von 4 bis 7 1/2 Uhr, wird an die Merseburger Einwohner auf Marke Nr. 16 der Grabschriftkarte 1/2 Pfund Grabschrift zum Preise von 60 Pfennig abgegeben.
 Zur Regelung des Verkehrs geschieht die Ausgabe in nachstehender Reihenfolge:
 im Laden Burgstraße Nr. 16 für die Inhaber der Grabschriftkarten Nr. 1 bis 900,
 im Laden An der Gasse Nr. 2 für die Inhaber der Grabschriftkarten Nr. 901—1900.
 Im übrigen bleibt es bei dem bekannten Verfahren. Zur schnelleren Abwicklung des Verkehrs wird er sucht, das Geld (60 Pfennig für 1/2 Pfund Grabschrift) abgezählt bereit zu halten.
 Merseburg, den 29. Juni 1917. II 8151/17.
 Das städtische Lebensmittelamt.

Wir kaufen zu guten Preisen:
 getrocknete Blüten, Kräuter, Wurzeln, wie Lindenblüten, Brombeer-, Himbeer-, Erdbeerblätter, Kufblätter, Brennesselblätter, Schafgarbenkraut, Siefmütterchenkraut, Breit- und Spitzwegerich und vieles andere.
 Falls Ablieferung bei uns am Sammeltag möglich ist, kaufen wir die Artikel auch ungetrocknet.
 Nähere Auskunft geben auf Anfragen
Caesar & Lorez, Halle a. S.,
 Grosshandlung, Merseburgerstrasse 118.

Bekanntmachung.
 Wir geben hiermit bekannt, daß die Stromlieferung am Sonntag den 1. Juli 1917, von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr zwecks Vornahme von Betriebsarbeiten unterbrochen wird.
 Merseburg, den 28. Juni 1917.
 Städtisches Elektrizitätswerk.
 F. W. W. Schnell.

Wir suchen Obstplantagen u. Obstalleen
 zu pachten und bitten Gemeinden und Private gefl. Offerten an uns einzuliefern.
 Städtische Geschäftsstelle für Gemüse- und Obstversorgung
 Zeitz, Neues Rathaus.

1 Protokoll mit Glasflasche,
 1 Blumenet, 1 Eßglas und 1 Wasserkanne verkauft.
 H. Murre, Siglberg 23.
Junge Kaninchen
 verkauft der Dige.
Moderner Sportwagen
 zu kaufen gesucht. Gest. Off. unter M an die Exped. d. Bl. erbeten.
 wird zu kaufen gesucht
 Gaaßstraße 14.
Kl. Handwagen,
 neu oder gebraucht, zu kaufen gesucht. Stademann, Dübener 11.
Gebrauchte Blumentöpfe
 verkauft Münchs Gärtnerel.
 Steinstr. 3 ist eine Wohnung mit großer Stallung (800 Mark) zu vermieten. Näheres Globianer Str. 44.
 Großes, gut möbl. Zimmer mit zwei Schlafkammern zu vermieten. St. Mittenstr. 7, 1. Etz.

Einen größeren Posten gelbe Kohlrübenpflanzen hat abzugeben das Rittergut Groß-Rabna bei Frankleben.
 Preis 1000 Stück Mk. 4.—, Vorherige Beistellung nötig.
Achtung!
 Sohle für alte wollene Strumpfabfälle Mk. 1.55 Mk. für Lumpen und Metalle höchste Preise.
 Frau Irmsch, Johannsstr. 16 p. Bitte genau auf die Hausnummer zu achten.

Möbliertes Zimmer
 an besseren Herrn zu vermieten. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.
Freundl. Zimmer
 von anständigen Herrn gesucht. Offerten unter E M an die Exped. d. Bl.
Bessere Schlafstelle
 zu vermieten. Karstr. 2.
Schlafstelle
 offen Johannstr. 1
Freundliche Schlafstelle
 zu vermieten Delgrube 35, part.
 Etage mit 2 Betten zu vermieten. Karstr. 12.
Schlafstellen für junge Mädchen
 offen Unter-Altensaug 45
Mittlere od. größere Wohnung
 zum 1. 10. oder früher zu mieten gesucht. Offert. mit Preis unter 47 K an die Exped. d. Bl. erb.
Schöne 4-Zimmer-Wohnung
 sucht junger verheirateter Beamter auf 1. Oktober.
 Angebote mit Preisangabe unter D B an die Exped. d. Bl.
 2 ältere Leute suchen per 1. Oktober Wohnung zum Preise bis 200 Mk. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.
 2 Stuben, Kammer u. Küche zum 1. Oktober oder früher zu mieten gesucht. Preis 200—250 Mark. Off. unter G H an die Exped. d. Bl.
 1 Etage, Kammer und Küche zum 1. Oktober oder früher zu mieten gesucht. Offerten unter A B an die Exped. d. Bl.
Freundl. möbl. Zimmer
 gesucht. Gefl. Offerten u. E 700 an die Exped. d. Bl.

Haar-Netze,
 Haar-Unterlagen in allen Farben vorräthig bei Otto Stiehritz, Gothastr. 32.
Meine Sprechstunden
 nachmittags von 2—3 Uhr fallen aus.
Dr. Karow.

Freundl. Zimmer
 von anständigen Herrn gesucht. Offerten unter E M an die Exped. d. Bl.
Bessere Schlafstelle
 zu vermieten. Karstr. 2.
Schlafstelle
 offen Johannstr. 1
Freundliche Schlafstelle
 zu vermieten Delgrube 35, part.
 Etage mit 2 Betten zu vermieten. Karstr. 12.
Schlafstellen für junge Mädchen
 offen Unter-Altensaug 45
Mittlere od. größere Wohnung
 zum 1. 10. oder früher zu mieten gesucht. Offert. mit Preis unter 47 K an die Exped. d. Bl. erb.
Schöne 4-Zimmer-Wohnung
 sucht junger verheirateter Beamter auf 1. Oktober.
 Angebote mit Preisangabe unter D B an die Exped. d. Bl.
 2 ältere Leute suchen per 1. Oktober Wohnung zum Preise bis 200 Mk. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.
 2 Stuben, Kammer u. Küche zum 1. Oktober oder früher zu mieten gesucht. Preis 200—250 Mark. Off. unter G H an die Exped. d. Bl.
 1 Etage, Kammer und Küche zum 1. Oktober oder früher zu mieten gesucht. Offerten unter A B an die Exped. d. Bl.
Freundl. möbl. Zimmer
 gesucht. Gefl. Offerten u. E 700 an die Exped. d. Bl.

Schlachtpferde
 taufe jederzeit und sohle für antwortliche feste Pferde bis 1500 Mark.
 Platfächeln werden sofort mit abgeholt. Bei Zusammenkunft von Schlachtpferden Probieren.
W. Naundorf,
 Robschlächterei mit Motorbetrieb, Oelgrube 5. Tel. 496.

Fahrrad-Zubehör
 Blokes, Laternen, Pedals, Satteldecken, Aufstecker etc. in großer Auswahl zu billigen Preisen.
 Herm. Haas sen. Markt.

Zuberl. Frau
 oder Kriegsinvalid zum Austragen von Beistungen in einem benachbarten Dorfe für die Nachmittagsstunden sofort gesucht. Meldungen vermittelt die Geschäftsst. d. Bl.

Fahrrad-Zubehör
 Blokes, Laternen, Pedals, Satteldecken, Aufstecker etc. in großer Auswahl zu billigen Preisen.
 Herm. Haas sen. Markt.

Zuberl. Frau
 oder Kriegsinvalid zum Austragen von Beistungen in einem benachbarten Dorfe für die Nachmittagsstunden sofort gesucht. Meldungen vermittelt die Geschäftsst. d. Bl.

Fahrrad-Zubehör
 Blokes, Laternen, Pedals, Satteldecken, Aufstecker etc. in großer Auswahl zu billigen Preisen.
 Herm. Haas sen. Markt.

Zuberl. Frau
 oder Kriegsinvalid zum Austragen von Beistungen in einem benachbarten Dorfe für die Nachmittagsstunden sofort gesucht. Meldungen vermittelt die Geschäftsst. d. Bl.

Fahrrad-Zubehör
 Blokes, Laternen, Pedals, Satteldecken, Aufstecker etc. in großer Auswahl zu billigen Preisen.
 Herm. Haas sen. Markt.

Zuberl. Frau
 oder Kriegsinvalid zum Austragen von Beistungen in einem benachbarten Dorfe für die Nachmittagsstunden sofort gesucht. Meldungen vermittelt die Geschäftsst. d. Bl.

